

# **Beitrags- und Gebührensatzung**

## **zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Chiemsee (BGS-EWS)**

**Vom 15.12.2011**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Chiemsee folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände i.S.d. Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Erhebung von Vorauszahlungen**

Bis zum Entstehen der Beitragsschuld (§ 3 Abs. 1) erhebt die Gemeinde auf diese Vorauszahlungen.

## **§ 5 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.  
Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als fiktive Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

(4) Die zur Ermittlung der fiktiven Geschoßfläche nach Abs. 3 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die sich nach Maßgabe des Absatzes 3 zusätzlich ergebende fiktive Geschoßfläche, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 7 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 11,00 €.

## **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt und mit Ausnahme des Aufwands der nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. § 8 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 10 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## **§ 11 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.



(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr

## **§ 12 Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Im Fall des § 12 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 13 Gebührensuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 14 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines  $\frac{1}{12}$  der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 15 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.

Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild ist zum 01.06. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von zwei Drittel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 17 Kosten der Abwasseruntersuchung**

Die Kosten der Abwasseruntersuchung nach § 17 Abs. 2 EWS sind von den Grundeigentümern nur dann zu übernehmen, wenn sich Beanstandungen ergeben.

## **§ 18 Pflichten für Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schild maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 19 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 25.11.2008 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

## § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2008 außer Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 15.12.2011

Gemeinde Chiemsee



Neuer  
2. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 16.12.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 19.12.2011 angeheftet und am 09.01.2012 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 10.01.2012

Gemeinde Chiemsee

  
Neuer  
2. Bürgermeister





# SATZUNG

## zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Chiemsee (BGS-EWS)

Vom 16.11.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Chiemsee folgende

### Satzung:

#### § 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Chiemsee vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 11 - Grundgebühr - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	150,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	225,00 €/Jahr

§ 12 - Einleitungsgebühr - Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,77 € pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 16.11.2015

Gemeinde Chiemsee

Huber  
1. Bürgermeister





## 2. SATZUNG

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Chiemsee (BGS-EWS)

Vom 23.09.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Chiemsee folgende

#### Satzung:

#### § 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Chiemsee vom 15.12.2011, geändert durch Satzung vom 16.11.2015, wird wie folgt geändert:

§ 11 - Grundgebühr - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	113,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	188,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	281,00 €/Jahr

§ 12 - Einleitungsgebühr - Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,97 € pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 23.09.2019

Gemeinde Chiemsee

Huber  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 24.09.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.09.2019 angeheftet und am 28.10.2019 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 29.10.2019

Gemeinde Chiemsee

Huber  
1. Bürgermeister



# 3. SATZUNG

## zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Chiemsee (BGS-EWS)

Vom 26.09.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Chiemsee folgende

### Satzung:

#### § 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Chiemsee vom 15.12.2011, zuletzt geändert durch Satzungen vom 23.09.2019 und 16.11.2015, wird wie folgt geändert:

§ 11 - Grundgebühr - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	83,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	124,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	206,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	309,00 €/Jahr

§ 12 - Einleitungsgebühr - Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,55 € pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 26.09.2023

Gemeinde Chiemsee



Krämmmer  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 27.09.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.09.2023 angeheftet und am 30.10.2023 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 31.10.2023

Gemeinde Chiemsee



Krämer  
Erster Bürgermeister

